

in mense de consilio confessariorum, ante Ssmam Eucharisticam Communionem, remoto quocumque scandalo et periculo admirationis. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

sign. D. Card. Jorio Praef.
csign. F. Bracci Seer.

Auf Grund dieser Vollmacht gebe ich die Erlaubnis, daß die in Bergwerks- und Hüttenbetrieben beschäftigten und im Bereich der Diözese Münster wohnenden Arbeiter, die regelmäßig das Jahr hindurch Nacharbeit zu leisten haben, nach dem Rate ihres Beichtvaters die heilige Kommunion einmal im Monat auch dann empfangen dürfen, wenn sie vorher etwas getrunken haben, bzw. Nahrung in flüssiger Form zu sich genommen, also das Ieiunium eucharisticum nicht vollständig eingehalten haben. Alkoholische Getränke sind selbstverständlich auszuschließen.

Es ist jedoch der Gebrauch des Privilegiums nicht gestattet in jenen Monaten des Jahres, in denen ein Arbeiter, der sonst regelmäßig Nacharbeit hat, ausnahmsweise einen oder mehrere Tage von Nacharbeit frei ist.

Die Beichtväter weise ich an, bevor sie im Einzelfall ihre Zustimmung gben, die Petenten über die Voraussetzungen und Grenzen des Privilegiums zu belehren und dafür Sorge zu tragen, daß ein periculum scandali et admirationis hintangehalten wird.

Münster, den 27. Juli 1938.

Der Bischof von Münster:
Clemens August.

(Bination an Werktagen.) Die Sakramentenkongregation hat mit Reskript vom 13. Jänner 1938 dem Bischof von Satillo in Mexiko die Vollmacht erteilt, den Priestern auch an den Werktagen die Bination der heiligen Messe zu gestatten, weil die Landleute wegen des Priestermangels vielfach keine Gelegenheit zum Messegören haben. (Archiv für kath. K.-R., 1938, 284.)

Graz.

Dr Joh. Haring.

(Welcher Pfarrer ist zur Erteilung des Brautunterrichtes verpflichtet?) Nach can. 1097, § 2, hat der Pfarrer der Braut ein Trauungsvorrecht. Also wird ihn auch regelmäßig die Pflicht des Brautunterrichtes treffen. Nun wird aber tatsächlich oft auf Grund einer Lizenz die Ehe anderorts geschlossen oder aber es sind überhaupt mehrere Pfarrer assistenzberechtigt. Zur Hintanhaltung von Zweifeln hat das Paderborner Ordinariat folgende Verordnung erlassen: Nach can. 1020, § 1, C. j. c., hat derjenige Pfarrer den Brautunterricht zu erteilen: cui jus est assistendi matrimonii. Sind mehrere Pfarrer zur Assistenz berechtigt, so ist derjenige von ihnen verpflichtet, den Brautunterricht zu erteilen, der die Trauung vornimmt. Findet die Trauung nicht vor

einem der berechtigten Pfarrer statt, sondern vor einem fremden Geistlichen oder auswärts, so muß der Brautunterricht von dem Pfarrer erteilt werden, bei welchem sich die Brautleute zur Trauung angemeldet haben, sei es dem parochus sponsae, sei es dem parochus sponsi (Archiv für kath. K.-R., 1938, 239 f.).

Graz.

Dr Joh. Haring.

(Mitwirkung weltlicher Gesangsvereine bei kirchlichen Trauungen.) Das erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn erließ nachstehende Verfügung: „1. Die Mitwirkung weltlicher Gesangsvereine bei kirchlichen Trauungen ist nicht gestattet. Gegen die Betätigung des Kirchenchores ist im allgemeinen nichts einzuwenden. 2. Die Benützung der Orgel ist gestattet; nicht dagegen dürfen andere Instrumente zur Verwendung kommen. 3. Gesangsvorträge von Solisten können unter der Bedingung gestattet werden, daß die Gesänge frühzeitig der erzbischöflichen Behörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.“ (Archiv für kath. K.-R., 1938, 240.)

Graz.

Dr Joh. Haring.

(Militärärztliche Untersuchung katholischer Geistlicher.) Das Generalkommando des VI. Armeekorps zu Münster i. W. hat dem Bistum Aachen am 8. Jänner 1938 mitgeteilt, daß *katholische Theologen mit Subdiakonatsweihe nicht militärärztlich untersucht zu werden brauchen*. Sie erhalten im Rahmen der durch die Verordnung über die Regelung des Wehrdienstverhältnisses der noch nicht erfaßten Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1893 bis 1900 vom 22. Oktober 1937 angeordneten Erfassung lediglich einen „Ausweis“ über ihr Wehrdienstverhältnis. Das Generalkommando des VI. A.-K. hat weiterhin angeordnet, daß dieser Ausweis den betreffenden Geistlichen zugestellt wird, ohne daß ihr Erscheinen zum Untersuchungstermin erforderlich wäre. (Archiv für kath. K.-R., 1938, 287.)

Graz.

Dr Joh. Haring.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr Josef Fließer, Professor des kanonischen Rechtes in Linz a. d. D.

(A. A. S. XXX, 9—11.)

Indizierungen. Das Heilige Offizium hat neuestens folgende Werke auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt:

1. Die seit 1932 erschienenen neuen Werke von Alfred Loisy: *La religion d'Israël*, troisième édition; *La naissance du christianisme*; *Le Mandéisme et les origines chrétiennes*; *Y a-t-il deux sources de la Religion et de la Morale? Remarques sur la littéra-*